

Notarielle Beurkundungen sind kein lästiges Brimborium, sondern wertvolle Hilfen im Rechtsverkehr

*Ein Interview mit dem Münchner Notar a. D.
Dr. Claus Gastroph*

Jeder kann sein Testament selbst errichten ohne notarielle Hilfe. Man kann auch Vollmachten erteilen, ohne die Unterschriften notariell beurkunden zu lassen. Alles das ist möglich und mancher fühlt sich versucht, den Gang zum Notar zu vermeiden, vielleicht auch, weil er die Kosten scheut. Tatsächlich wird in diesen Fällen an der falschen Stelle gespart. Unser Gespräch mit einem Münchner Notar alter Schule zeigt, dass sorgfältiger Umgang mit den eigenen Angelegenheiten auch heißen sollte: sicherheitshalber zum Notar gehen.

Elitebrief: Herr Dr. Gastroph, Sie sind ein altgedienter, erfahrener Notar. Lassen Sie uns einmal über den Sinn notariell abgefasster Testamente reden oder darüber, wie sinnvoll es ist, die Unterschrift unter einer Betreuungsverfügung oder auch unter einer Patientenverfügung notariell beglaubigen zu lassen.

Dr. Gastroph: Nehmen wir erst mal ein Testament. Wer so etwas abfassen möchte, kann sich hinsetzen und den Text selbst verfassen. Wenn er ihn von vorne bis hinten handschriftlich niederlegt, unterschreibt, Datum und Ort dazu – dann ist das gültig. Die Frage ist dann aber: Enthält es auch wirklich genau das, was der Verfasser bestimmen wollte?

Das Erbrecht ist hoch kompliziert und fein gestrickt. Es gibt uns allen einen riesigen Freiraum, über unser Eigentum für die Zeit nach unserem Tod zu verfügen. Weil es aber so kompliziert ist, macht der Laie fast unweigerlich Fehler, die später natürlich nicht mehr aufgefangen werden können bei der Auslegung des Testaments. In ganz einfachen Fällen mag dies unbedenklich sein, wenn der Erblasser einfach nur schreibt: »Meine Frau Frieda soll meine alleinige Erbin sein«, dann gibt's daran nicht viel zu deuten. Aber schon wenn er einen etwas komplizierteren Sachverhalt regeln möchte, wird er alleine wegen der Terminologie ins Schleudern kommen. Und da kann eben der Notar helfen. Er lässt sich erzählen, was gewollt ist, und gießt das in eine juristisch wasserdichte Form. Wir müssen übrigens bitte unterscheiden zwischen der Beglaubigung und der Beurkundung. Im Falle des Testaments wird der gesamte Inhalt beurkundet. Im Falle der Betreuungs-



Ab 27.11.2018 erhältlich:
»Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2019«

Nur wenige genügen den hohen Ansprüchen. Solide Qualität muss man erst finden und bewerten. Deshalb analysiert der Elie Report die fachliche und charakterliche Eignung der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum. Lesen Sie, wer empfehlenswert und geeignet ist, Sie und Ihr Vermögen seriös und zuverlässig zu betreuen. Seit 16 Jahren suchen wir die besten Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum – in Österreich, Luxemburg, der Schweiz, Liechtenstein und in Deutschland.

Vorbestellungen sind möglich:
bestellung@elitereport.de

verfügung und/oder der Patientenverfügung wird der Notar normalerweise nicht auch den Inhalt bestätigen, sondern nur die Echtheit der Unterschrift beglaubigen.

Elitebrief: Einen weiteren Vorteil haben die Erben: Wenn dem Notar tatsächlich ein Fehler unterläuft, wird er haften müssen.

Dr. Gastroph: Genau.

Elitebrief: Viele scheuen aber die Kosten des Notars.

Dr. Gastroph: Das ist aber zu kurzfristig gesehen – und das sage ich nicht, weil ich Notar bin. Das notarielle Testament ist juristisch in Ordnung und es erspart den Erben die Kosten für den Erbschein. Das ist doch eine schöne Geste. Im Übrigen: Je früher jemand ein Testament macht, umso weniger Vermögen wird er in der Regel haben. Der Nachlass ist also oftmals viel mehr wert, als das Vermögen des Testierenden damals war. Denn die Gebühren des Notars richten sich nach dem Vermögen seines Mandanten zur Zeit der Beurkundung. Die Kosten des Erbscheins richten sich nach dem Wert des Nachlasses. Regelt man in dem notariellen Testament den Erbfall nach dem Erstversterbenden und dem des Längstlebenden (im Ehegattentestament), dann hat man eine doppelte Ersparnis.

Elitebrief: Wo wird dann dieses Testament deponiert?

Dr. Gastroph: Der Notar sorgt sofort nach der Beurkundung dafür, dass das Testament beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer registriert wird. Das Original wandert in die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht. Wenn der Verfasser des Testaments also stirbt, dann findet man das Testament sofort und es kann eröffnet werden.

Elitebrief: Dann gehen wir doch mal zu anderen Fällen über, in denen man überlegen kann, ob hier ein Notar beigezogen wird. Zu denken ist an eine Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung. Nehmen wir die Patientenverfügung. In der Patientenverfügung will man regeln, wer Entscheidungen für einen treffen soll, wenn man so krank ist, dass man selbst nicht mehr zu Entscheidungen in der Lage ist. Die Person, die z. B. entscheiden soll, welche Operationen vorgenommen werden sollen, legt dem Arzt die Vollmacht vor.

Dr. Gastroph: Und hier kommt die Schwierigkeit: Selbst bei der besten Patientenverfügung, die alle Eventualitäten berücksichtigt, kann es riesige Probleme geben, wenn die Unterschriften nicht notariell beglaubigt sind. Es ist so, dass es sich dabei ja häufig um Notfälle handelt, wo der

Arzt schnell entscheiden muss. Sieht er nur eine Unterschrift und hat er Zweifel, ob die Person, die die Vollmacht vorlegt, tatsächlich die ist, die vor ihm steht, dann wird er unsicher insbesondere dann, wenn eine ärztliche Maßnahme verlangt wird, die der Arzt nicht für sinnvoll hält. Ist die Unterschrift aber notariell beglaubigt, dann kann er sich auf der sicheren Seite fühlen (er wird ja auch noch um den Personalausweis bitten). Folglich lässt er die Entscheidung des Bevollmächtigten gelten und richtet sich danach.



Notar a.D. Dr. Claus Gastroph

Elitebrief: Solche beglaubigten Vollmachten dienen also der Harmonisierung des ärztlichen Personals und sie sorgen dafür, dass keine Zeit verloren geht.

Dr. Gastroph: Das ist für mich das Hauptargument für die notarielle Beglaubigung in diesen Fällen. Es gibt natürlich noch andere Gründe – so weiß der Bevollmächtigte selbst auch, dass seine Vollmacht in Ordnung ist und sie nicht ohne Weiteres beanstandet wird.

Elitebrief: Das setzt aber voraus, dass die Patientenverfügung juristisch einwandfrei ist.

Dr. Gastroph: Das ist klar. Da gibt es einen weiteren Punkt zu beachten: Das ärztliche Personal und die sonstigen Leute, an die die Patientenverfügung adressiert ist, müssen das Gefühl haben, dass die Verfügung handwerklich einwandfrei ist.

Elitebrief: Was schlagen Sie vor?

Dr. Gastroph: Es gibt solche vorformulierten Verfügungen zu kaufen, die von amtlichen Stellen verfasst und gewissermaßen sanktioniert sind. Man kann sie aus dem Internet herunterladen oder im Buchhandel erwerben. Beispielsweise gibt es solche Texte, herausgegeben vom bayerischen Justizministerium. Der gegenwärtige Text kostet im Handel 5,50 Euro. Diese Verfügungen kennen die Ärzte natürlich und sie wissen, dass sie sorgfältig erarbeitet sind – ein weiterer Grund für einen behandelnden Arzt, die Verfügung unbesehen zu akzeptieren. Das dient wieder dazu, im Notfall keine Zeit zu verlieren. >>

Elitebrief: *Vielleicht sollten wir einige Worte zum neuen Paragraph 1358 des BGB sagen, in dem das Vertretungsrecht neu geregelt wurde.*

Dr. Gastroph: Es war tatsächlich noch bis ins vergangene Jahr so, dass zum Beispiel ein Ehemann, dessen Frau einen schweren Unfall hatte und dann bewusstlos war, den Ärzten gegenüber keine Entscheidungsbefugnis über die Behandlung hatte – es sei denn, er konnte eine Vollmacht vorlegen. Diese unglückliche Rechtslage ist nun entschärft: Der Ehegatte kann nun über die Behandlung entscheiden, der Arzt ist von seiner Schweigepflicht entbunden und hat auch die Krankenunterlagen herauszugeben.

Elitebrief: *Wie Sie andeuten, ist dies aber nur eine leichte Verbesserung. Leben die Eheleute getrennt, haben sie schon nicht mehr diese Rechte, und erst recht nicht Leute, die als Partner zusammenleben, ohne verheiratet zu sein. Auch Eltern oder volljährige Kinder des Betroffenen haben in dieser Situation ohne Vollmacht keine Rechte.*

Dr. Gastroph: Da ist also Regelungsbedarf. Die betroffenen Personen können diese Lücke schließen, indem sie sich die Mühe machen, eine Patientenverfügung zu unterschreiben und die Unterschriften notariell beglaubigen zu lassen.

Elitebrief: *Die Unterschrift des Notars ist also das eigentliche Geheimnis, wenn man mit Patientenverfügungen arbeitet. Sie kostet ja auch nicht besonders viel.*

Dr. Gastroph: Diese Beglaubigung kostet nun wirklich nicht viel. Etwa so viel wie ein einfacher Restaurantbesuch.

Elitebrief: *Könnte man es sich nicht leicht machen und einfach eine Generalvollmacht unterschreiben und beglaubigen lassen, etwa zur Vertretung in allen Angelegenheiten?*

Dr. Gastroph: Das würde viele wichtige Fälle nicht abdecken. Die Patientenverfügung erst bevollmächtigt dazu, über ärztliche Untersuchungen oder medizinische Eingriffe zu entscheiden. Schwere Operationen, etwa eine Herzoperation oder eine Amputation, sind davon nicht erfasst. Auch die oft gewünschte Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen nicht. Oder denken Sie an die Entscheidung, dass jemand geschlossen untergebracht wird oder sonstige Zwangsmaßnahmen angebracht sind. All das wäre von einer Generalvollmacht nicht erfasst.

Elitebrief: *Kann man sich gegen Missbrauch absichern?*

Dr. Gastroph: Nicht zu 100 Prozent. Eventuell ist daran zu

denken, dass bestimmte Entscheidungen nicht von einer, sondern von zwei Personen zu treffen sind. Es ist auch an sonstige Kontrollrechte und Widerrufsrechte zu denken. Und das Verbot des Selbstkontrahierens sollte nicht gelockert werden.

Elitebrief: *Sie spielen auf Paragraph 181 BGB an, wonach der Bevollmächtigte nicht befugt ist, im Namen des Vertretenen Rechtsgeschäfte mit sich selbst zu machen.*

Dr. Gastroph: So ist es. Diese Bestimmung kann man aber aushebeln und eine solche Selbstkontrahierung zulassen. Aber in einer so weitgehenden Verfügung, wie das eine Patientenverfügung oder auch eine Betreuungsverfügung ist, sollte man sich nicht sämtlicher Rechte berauben.

Elitebrief: *Wie sollte man denn solch eine Vollmacht aufbewahren?*

Dr. Gastroph: Man kann die Vollmacht und übrigens auch die Betreuungsverfügung gebührenpflichtig beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin registrieren lassen (Postfach 080151 in 10001 Berlin). Das ist vor allem für die Betreuungsverfügung wichtig. Hier bestimmt man, wer im Ernstfall Betreuer für die eigene Person werden soll. Der Betreuer ist jemand, der nach außen juristisch für den Betreuten handeln können soll. Liegt eine solche Betreuungsverfügung bei dem Zentralen Vorsorgeregister, dann wird kein amtlicher Betreuer bestellt. Das Gericht wird, soweit dies möglich ist, das respektieren und umsetzen, was in dieser Betreuungsverfügung niedergelegt ist.

Elitebrief: *Liegt denn die Betreuungsverfügung dann im Original bei der Bundesnotarkammer?*

Dr. Gastroph: Um Gottes willen – nein! Das wäre ganz misslich. Die Betreuungsverfügung ist dort lediglich registriert. Vielmehr ist es so, dass der Betreuer nur wirksam handeln kann, wenn er das Original der Betreuungsverfügung vorlegen kann. Es ist deshalb wichtig, dass der Betreffende dafür sorgt, dass dem zukünftigen Betreuer die Vollmacht, wenn sie benötigt wird, zugänglich ist. Es gibt drei Möglichkeiten: Der Betreffende verwahrt die Vollmacht an einem Ort, der gut zugänglich ist und den auch der Bevollmächtigte kennt. Der Klassiker: Der Schreibtisch des Vollmachtgebers. Oder man übergibt die Vollmacht dem Bevollmächtigten, sagt aber, dass er nur dann davon Gebrauch machen darf, wenn der Ernstfall eingetreten ist. Hält diese Person sich nicht daran, obwohl sie sorgfältig

ausgesucht wurde, dann kann der Vollmachtgeber die Vollmacht jederzeit widerrufen. Der Bevollmächtigte wird gegebenenfalls schadensersatzpflichtig. Nächste Variante: Man übergibt die Vollmacht einer dritten Person, der man natürlich mindestens so vertrauen muss wie dem eigentlichen Bevollmächtigten mit dem Auftrag, sie den Bevollmächtigten, wenn es soweit ist, auszuhändigen.

Elitebrief: Wie oben schon angedeutet kann man auch diese Vollmachten widerrufen?

Dr. Gastroph: Wie jede Vollmacht. Man sollte sich dann das Original zurückgeben lassen. Natürlich kann dies zu unangenehmen Situationen führen, dann nämlich, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig sein sollte. Hier hilft dann nur noch das Betreuungsgericht.

Elitebrief: Und bei Erteilung einer Kontovollmacht?

Dr. Gastroph: Das ist eigentlich noch die einfachere Übung. Man geht zur Bank und widerruft dort die Vollmacht. Der schwierigere Part ist vielmehr dann gegeben, wenn man die Kontovollmacht einfach in das ja ziemlich umfangreiche Werk der Betreuungsvollmacht mit eingebaut hat. Denn diese Kontovollmacht akzeptieren die Banken höchst ungerne. Sie haben ihre eigenen Formulare und verlangen, dass diese auch verwendet werden. So oder so: Bankvollmachten sind genauso jederzeit zurückzunehmen.

Elitebrief: Was geschieht, wenn ich es unterlasse, solche Vollmachten zu erteilen?

Dr. Gastroph: Wenn dann eine solche Personen in einen Zustand verfällt, in dem sie nicht mehr alle ihre Dinge selbst regeln kann, dann wird sich das Betreuungsgericht des Falles annehmen. Regelmäßig ist es so, dass dort jemand einen Hinweis gegeben hat: Angehörige oder Pfleger oder Ärzte wenden sich dann an das Betreuungsgericht und regen an, zu prüfen, ob hier nicht ein Betreuer bestellt werden kann. Man wird in jedem Fall die betreffende Person anhören, um sich ein Bild davon zu machen, mit welchen Rechten der Betreuer ausgestattet werden soll. Dieser Betreuer (selbstverständlich auch eine Betreuerin) erhält dann einen Betreuerausweis. Dort steht genau geschrieben, inwieweit der Betreuer die betreffende Person gesetzlich vertreten soll. Beispielsweise ist dann dort zu lesen, dass er Post des Betreuten entgegennehmen kann, dass er über den Wohnsitz bestimmen kann oder dass er über ärztliche Behandlungen bestimmen kann. Das kann natürlich bis zu Entscheidungen in Vermögensfragen gehen, auch bezogen auf Immobilienbesitz.

Elitebrief: Herr Dr. Gastroph, herzlichen Dank für Ihre Auskünfte.

(Das Interview führte Jürgen E. Leske)

Notarkosten für die Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht

Beglaubigung bedeutet: Der Notar bescheinigt nur die Echtheit der Unterschrift, ohne den Inhalt zu prüfen. Die Gebühren für die Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung fallen selbst bei höherem Vermögen des Betreffenden nicht sehr hoch aus. Es gibt hierfür eine Gebührentabelle, gleichwohl geben manche Notare die Kosten etwas abweichend an. Die Notare haben einen gewissen geringen Spielraum, um die eigenen Kosten zu berücksichtigen. Die halbe anfallende Gebühr kann betragen:

Geschäftswert 10.000 Euro:	27 Euro
Geschäftswert 25.000 Euro:	42 Euro
Geschäftswert 50.000 Euro:	66 Euro
Geschäftswert 250.000 Euro:	216 Euro
Ab 50.000 Euro:	403,50 Euro

Notarkosten für die Beurkundung eines Testaments

Bei der Beurkundung prüft der Notar den Inhalt des Textes, also beispielsweise des Testaments, und bestätigt gleichzeitig die Unterschrift. Wie bei der Beglaubigung haben die Notare einen gewissen Spielraum, um ihre Kanzleikosten aufzufangen:

Geschäftswert	Gebühren	Gebühren
	Einzeltestament	Ehegattentestament
10.000 Euro	202,30 Euro	291,55 Euro
20.000 Euro	240,38 Euro	367,71 Euro
50.000 Euro	309,40 Euro	505,75 Euro
100.000 Euro	437,00 Euro	762,79 Euro
500.000 Euro	1.275,70 Euro	2.338,35 Euro
1.000.000 Euro	1.820,70 Euro	3.528,35 Euro
5.000.000 Euro	6.580,70 Euro	13.048,35 Euro

P&R-Desaster: eine aktuelle Bestandsaufnahme

Von Dr. Michael Zoller

Die Münchener Olympiahalle erlebte einen Besucherandrang, wie bei einem Popkonzert, wobei »wegen großer Nachfrage« neben dem Termin vom 17.10.2018 ein Zusatzkonzert am 18.10.2018 gegeben wurde. Insolvenzverwalter Jaffé gab sich alle Mühe, das Publikum zufrieden zu stellen, und erhielt denn auch kontinuierlich Szenenapplaus. Dass er den Gläubigern in der Sache wenig Hoffnung machen konnte, geriet dabei fast zur Nebensache. Man hatte den Eindruck, dass die Erschienenen froh waren, Bestandteil eines Gesamtkunstwerks zu sein.



Dr. Michael Zoller ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in München. Er berät und vertritt seit 25 Jahren Banken, Vertriebsunternehmen und Berufsträger im Bereich der Haftung bei Kapitalanlagen. Er ist Autor des in 3. Auflage erschienenen Werks »Die Haftung bei Kapitalanlagen«. www.wirsing.de

In der Tat beeindruckt das größte Investment-Desaster nach dem Zweiten Weltkrieg schon allein mit Zahlen: Schäden von etwa 3,5 Milliarden Euro sind wahrscheinlich. Von den 1,65 Millionen verkauften Containern existieren mehr als eine Million in Wirklichkeit nicht; eine konkrete Eigentumszuweisung der tatsächlich vorhandenen Container an einzelne Käufer gibt es nicht; einziges werthaltiges Asset sind zweifelhafte schuldrechtliche Ansprüche des Insolvenzverwalters gegen die P&R-Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz; der Firmengründer sitzt in Untersuchungshaft; D&O-Versicherungsschutz gibt es nicht.

Jaffé bringt die Angelegenheit sehr schnell auf den Punkt, wenn er darauf verweist, dass es in der Sache ja gar nicht um den Kauf von Containern und die damit verbundenen Risiken im weltweiten Containermarkt geht, sondern um ein Schneeballsystem. Er – so Jaffé – werde jedenfalls keine neuen Anlegergelder entgegennehmen, um dieses System am Laufen zu erhalten. Zur anteiligen Befriedigung der Anleger seien Erträge aus der Schweiz erforderlich, welche aus den noch vorhandenen, weltweit im Umlauf befindlichen ca. 600.000 Containern in den nächsten neun Jahren generiert werden sollen.

Auf der Suche nach dem Schuldigen, welcher auch nur annähernd in der Lage ist, die entstandenen Schäden wieder gutzumachen, hat sich eine Anlegerskanzlei mit Sitz in Berlin gemacht und hier die BaFin entdeckt: Richtig ist, dass aufgrund gesetzlicher Neuregelung ab dem 1.1.2017 die BaFin Prospektunterlagen der P&R-Gruppe eingereicht erhielt und zu prüfen hatte. Die Öffentlichkeit macht sich aber oftmals falsche Vorstellungen davon, welche Prüfpflichten den Behörden diesbezüglich auferlegt werden: Anders als Prospektgutachten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach berufsüblichen Standards (IDW S4 in der Neufassung vom 24.5.2016) prüft die BaFin gemäß § 316 Abs. 2 KAGB gerade nicht, ob die im Prospekt enthaltenen Angaben inhaltlich richtig sind. Die BaFin prüft mithin lediglich, ob der übermittelte Verkaufsprospekt nach Maßgabe des KAGB vollständig, verständlich und kohärent ist. Wenn also im Prospekt steht, dass Anleger Eigentum an Containern erwerben sollen, nimmt die BaFin dies so hin. Eine Prüfung, ob mit Anlegergeldern tatsächlich Container angeschafft werden, kann von der BaFin nicht geleistet werden. Hier nun auf den Jahresabschlussprüfer einzuschlagen, wie viele Wortmeldungen in der Olympiahalle zum Gegenstand hatten, muss ebenfalls gründlich überdacht werden: So war nach dem Konzept der P&R-Gesellschaften ja nicht vorgesehen, dass die Gruppe selbst Eigentum an den anzuschaffenden Containern erwirbt, weder im Anlage- noch im Umlaufvermögen. Eigentümer sollte vielmehr der jeweilige Anleger selbst werden, sodass der Anschaffungsvorgang aus den Abschlüssen der P&R-Gesellschaften ebenfalls nicht ersichtlich sein muss.

Ob und wieviel an Vermögen die größtenteils über 70-jährigen Anleger tatsächlich zurückerhalten werden, ist mithin völlig offen. Die Sach- und Rechtslage ähnelt derjenigen des Abhandenkommens der Container bei einem verheerenden Schiffsunglück, ohne dass die Havarie versichert wäre. □

Schenken Sie Trost!

Bitte unterstützen Sie das Kinderhospiz Bethel für unheilbar kranke Kinder.

Spendenkonto 4077,
Sparkasse Bielefeld,
BLZ 480 501 61
Stichwort „Hospizkind“
www.kinderhospiz-bethel.de



Bethel



Monte-Carlo-Simulation in der Finanzplanung

Von Alexander Weis

Wohlhabende Haushalte, die auf ihren Ruhestand zusteuern, stehen vor Fragen wie »Reicht mein Vermögen?« oder »Wie viel müssen wir bis zum geplanten Ruhestand noch ansparen?«. Die in der Finanzbranche üblichen Berechnungen im Rahmen klassischer Finanzplanung beantworten diese Fragen nur unzureichend, weil sie die strukturelle Unsicherheit künftiger Renditen nicht berücksichtigen oder, abstrakter formuliert, nur deterministische »Punktschätzungen« sind.

Kaum weniger befriedigend sind Faustformeln wie die bekannte »4%-Regel«, der zufolge eine jährliche Entnahme von 4% des anfänglichen Portfoliowertes »nachhaltig« sei. Diese überoptimistische Zahl stammt aus einer längst überholten Studie des US-Forschers William Bengen aus dem Jahr 1994. Doch wie ein Zombie irrlichtert die 4%-Regel 24 Jahre später noch durch die Finanzindustrie. Vielleicht nicht überraschend, wenn man bedenkt, dass diese Branche – mehr als viele andere – dafür bekannt ist, dass sie ihre Mandantschaft gerne mit überhöhten Versprechungen in falsche Produkte und Strategien lockt.

Realistische Abhilfe schaffen kann das anspruchsvollere Prognoseinstrument Monte-Carlo-Simulation (»MCS«). Sie ist anderen Methoden, vor allem dem in der Branche verbreiteten, einfachen Standardverfahren, überlegen. MCS ist eine Prognosemethode aus der Stochastik, mit der das Verhalten unsicherer Variablen, wie z. B. die Wertentwicklung eines Anlegerportfolios in der langfristigen Zukunft, modelliert werden kann. MCS wurde während des Zweiten Weltkriegs von Physikern im US-Verteidigungsministerium entwickelt. Der Name dieser Simulationstechnik

leitet sich vom monegasischen Stadtbezirk Monte Carlo ab, der für sein Casino berühmt ist.

Bei einer MCS werden von einem Computer auf der Basis einer Reihe von Annahmen über Rendite und Risiko eines Portfolios sowie über Portfolioein- und Portfolioauszahlungen einige tausend mögliche »Fälle« für die Entwicklung des Portfolios über den Betrachtungszeitraum hinweg erzeugt, der typischerweise mit der Restlebenserwartung des Anlegers zusammenfällt. Diese Fälle werden dann vom besten bis zum schlechtesten Ausgang sortiert und anhand von einfachen statistischen Kennzahlen und Grafiken für den Anwender benutzerfreundlich aufbereitet.



Wie oben erwähnt ist die Hauptmotivation für die Durchführung einer MCS im Rahmen einer Finanzplanung, eine Antwort auf die folgende Frage zu finden: »Sind mein Vermögen und meine Sparquote hoch genug, damit mein Lebensstandard auch im Ruhestand gewährleistet ist?« Aus den Ergebnissen einer MCS lassen sich nützliche Erkenntnisse ableiten – insbesondere dann, wenn für den Haushalt noch Zeit dafür ist, auf der Basis dieser Erkenntnisse Weichenstellungen vorzunehmen. Ferner zeigt MCS besser als simplere Verfahren, welchen relativen Einfluss die wichtigsten Stellhebel – Asset-Allokation, Pensionsantrittsalter, erwartete Restlebenszeit, Entnahmerate und andere – auf die allesentscheidende »Portfolioüberlebenswahrscheinlichkeit« haben.

Branchenstandard bei MCS ist die Annahme einer Normalverteilung. Bei der Gerd Kommer Invest GmbH ergänzen wir diese Methodik durch zwei weitere Simulationsgrundlagen: MCS auf der Basis zufällig gezogener historischer Renditen (»Bootstrapping«) und MCS basierend auf historischen Renditeverläufen mit zufälligen Startzeitpunkten. Durch den parallelen Einsatz dieser Methoden gehen wir deutlich über den üblichen Standard hinaus und erzeugen noch nützlichere, noch realistischere Guidance für unsere Mandanten. □

Seniorenenschutz: dringende gesetzliche Regulierung notwendig

Von Peter Mattil

Mit einer Vielzahl von Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen werden Verbraucher z. B. vor unbedachten Bankgeschäften, Fernabsatzverträgen, unlauterer Werbung per E-Mail und vielem anderen geschützt. Wie sieht es aber mit existenzbedrohenden Angriffen auf das Vermögen von Senioren aus?



Peter Mattil,
Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht,
www.mattil.de

Enkeltrickbetrug, Erbschleicherei und falsche Polizisten: Der Katalog der Gefährdungen, speziell für Senioren, ist enorm. Aufgrund der Gutgläubigkeit und Willenlosigkeit vieler alter Menschen gelingt es immer öfter, ihnen ihr Vermögen in Form von testamentarischen Verfügungen oder Geldabhebungen abzunehmen. Zig Paragraphen schützen uns davor, dass wir keine Werbung per E-Mail bekommen (was niemandem wehtut), kein Paragraph schützt Senioren vor dem Verlust ihrer Existenz. Ein Beispiel aus der Presse der letzten Tage: Ein angeblicher Polizist bringt einen 85-jährigen dazu, 50.000,00 Euro von seinem Konto abzuheben und ihm auszuhändigen. Täglich lesen wir diese Nachrichten. In unzähligen Fällen wird die Orientierungslosigkeit dazu ausgenutzt, zu Lebzeiten Vermögen oder testamentarische Verfügungen zu Gunsten von Betrügern und Abzockern zu erlangen. Dieses Unwesen ist seit Jahrzehnten bekannt und der Gesetzgeber reagiert nicht darauf. Ihm ist es wichtiger, dass man die datenschutzrechtliche Einwilligung für einen Newsletter benötigt. Weder der Bundestag in Berlin noch die Bürokratie in Brüssel haben auch nur die geringsten Ansätze entwickelt, Millionen Menschen vor altersbedingter Ausbeutung zu bewahren.

Welche konkreten Maßnahmen könnten hier ins Auge gefasst werden? Zunächst muss verhindert werden, dass Senioren – zu ihrem eigenen Schutz! – große Geldbeträge

von ihren Konten abheben, um damit Betrüger zu beglücken. Sowohl der Gesetzgeber in Brüssel als auch in Berlin hat die Banken zu Sorgfaltsanstrebungen verpflichtet, insbesondere was die Anlageberatung, Geldwäsche und andere Bereiche betrifft. Die Banken müssen auch dazu verpflichtet werden, in diesen Fällen nachzufragen und gegebenenfalls leichtfertige Selbstschädigungen zu verhindern. Auch das Erbrecht bedarf einer Änderung: Letztwillige Verfügungen (Testamente, Vermächtnisse) zu Gunsten familienfremder oder sonst auffälliger Personen dürfen nicht automatisch gültig sein. Es bedarf korrigierender Vorschriften, die Anforderungen an die Wirksamkeit von Vermögensverfügungen und letztwilligen Verfügungen beinhalten.

Auch in meiner Praxis habe ich viele solcher Fälle erlebt: Einem 90-jährigen Ehepaar werden 500.000,00 Euro für einen »Pferdegnadenhof« abgeknöpft, auf eine Art und Weise (Barhebung in der Bank), die man kaum glauben kann. Eine 85-jährige Dame unterschrieb im Altersheim eine Erbeinsetzung zu Gunsten einer Krankenschwester, die erst seit Kurzem für sie zuständig war. So leicht geht es, für die Angehörigen ist es im Nachhinein schwierig bis unmöglich, solche Untaten rückgängig zu machen. Gefordert ist der Gesetzgeber. □

Buchempfehlung:

»Die Renaissance der Seidenstraße«



Wo einst endlose Kamelkarawanen den Mittelmeerraum mit Ostasien verbanden, entsteht heute das Megaprojekt der Volksrepublik China: die Neue Seidenstraße. Chinas Staatschef Xi Jinping will an die Größe Chinas zu Zeiten Marco Polos anknüpfen und investiert

fast eine Billion Dollar in die neue Handelsroute von Shanghai nach Rotterdam. Es ist das größte Infrastrukturvorhaben seit dem Marshallplan. Doch nicht überall stößt Chinas Renaissance auf Begeisterung: Viele Länder entlang der Handelsrouten fühlen sich von der Machtdemonstration Chinas herausgefordert, und die EU fürchtet eine Verschiebung der Kräfteverhältnisse. Zu Recht? In seinem neuen Buch berichtet Chinaexperte Marcus Hernig nicht nur von Chinas Vision der Rückkehr zu historischer Größe und der Angst vor der »Gelben Gefahr«, sondern auch davon, wie Europa auf die Renaissance der Seidenstraße reagieren muss – eine faszinierende Reise entlang der legendärsten Handelsroute der Welt.

www.m-vg.de

Banking auf neuen Wegen

Werthstein stellt Zukunftsthemen in den Mittelpunkt.

Als COO des Private Bankings der HVB hat sich Felix Röscheisen eine Frage gestellt: *Wie kann man eine professionelle Vermögensverwaltung gestalten, die auf die Wünsche des Anlegers zugeschnitten ist, Risiken professionell managt, Sicherheit und Rendite bietet und gleichzeitig fair und kostengünstig ist?* Röscheisen, inzwischen Mitgründer des digitalen Vermögensverwalters Werthstein in München, sagt: *Indem man die Stärken von Mensch und Maschine bestmöglich kombiniert.*



Elitebrief: Herr Röscheisen, bei der Vermögensverwaltung setzen Sie auf Themeninvestments, die Sie »Zeitgeist-Investments« nennen. Was sind das für Instrumente?

Felix Röscheisen: »Zeitgeist-Investments« bilden einen wirtschaftlichen, technologischen oder gesellschaftlichen Trend ab, der für die involvierten Unternehmen überdurchschnittliche Umsatz- und Gewinnentwicklungen verspricht. Derzeit bieten wir 14 Zeitgeists an, zum Beispiel »Gesünder leben – Der Kampf gegen den Zucker«, »Fahren ohne Fahrer«, »eHealth« oder »Weltraumtechnologie«. Es gibt aber auch Kunden, die Zeitgeists nicht selbst für ihr Portfolio auswählen möchten. Diesen bieten wir einen »Autopilot« an und setzen die monatliche Empfehlung des Werthstein Anlageausschusses inklusive Zeitgeist-Investments 1:1 im Kundenportfolio um. Wie bei einem echten Autopiloten kann der Kunde aber jederzeit eingreifen und die Steuerung wieder selbst übernehmen.

Elitebrief: Wie ist ein Zeitgeist-Investment zusammengesetzt?

Felix Röscheisen: Unsere Portfoliomanager wählen in einem mehrstufigen, sehr detaillierten Prozess die Instrumente aus, aus denen der Zeitgeist zusammengesetzt wird. Wichtig ist: Wir definieren Trends sehr »spitz« und achten bei der Titelauswahl darauf, den Trend nicht zu breit oder verwässert abzubilden. Gut die Hälfte unserer Zeitgeists be-

ruht auf Einzeltiteln, das heißt zehn bis 20 sorgfältig ausgewählte Aktien. Aber wir sind bei der Anlage nicht ideologisch. Wir nutzen alle in Frage kommenden Instrumente. Wenn wir einen Zeitgeist zum Beispiel durch ETFs genau abbilden können, dann nehmen wir ETFs. Das sind durch- aus gute Instrumente und im Regelfall gut diversifiziert.

Elitebrief: Aber neue Trends kommen, alten geht die Luft aus. Wie reagieren Sie darauf?

Felix Röscheisen: Unser Anlageausschuss diskutiert monatlich intensiv die Entwicklungen an den Kapitalmärkten. Wenn wir einen neuen Trend sehen, der auf mindestens 12 – 18 Monate Überrendite verspricht und unsere Ansprüche an Investierbarkeit erfüllt, legen wir einen Zeitgeist auf. Und wenn wir für einen Zeitgeist kein ausreichendes Potenzial mehr sehen, lösen wir ihn auch wieder auf. Weil wir dadurch flexibler reagieren können als andere Anbieter, sehen wir hier einen großen Vorteil für unsere Kunden.

Elitebrief: Welche Rolle spielt bei Ihnen das Thema Sicherheit?

Felix Röscheisen: Das normale Portfolio eines Kunden besteht im Regelfall aus einer Mischung aus breit diversifizierten ETFs auf Aktien und Renten und aus den vom Kunden gewählten Zeitgeists. Verschiedene Vorgaben sorgen dafür, dass ein Portfolio nicht in Schieflage gerät. So darf kein einzelner Zeitgeist mehr als 10 Prozent des Gesamtportfolios ausmachen. Täglich wird maschinell überprüft, dass das gesamte Portfolio stets im Einklang mit dem Risiko ist, das der Anleger eingehen möchte.

Elitebrief: Und was kostet das alles?

Felix Röscheisen: Transparenz und niedrige Kosten sind für uns Gebote der Fairness. Unsere Vermögensverwaltung kostet inkl. Transaktionen und Konto- und Depotführung jährlich 0,85 Prozent der Anlagesumme, für Teilbeträge über 100.000 Euro nur 0,35 Prozent. Der Vermögensverwaltungsvertrag ist täglich kündbar. Wir akzeptieren keine Provisionen oder Vergütungen Dritter bzw. sind sogar verpflichtet, diese vollständig an die Kunden auszukehren, sollten diese anfallen. Unsere Kunden sollen sicher sein, dass unsere Vermögensverwaltung allein von unserer unabhängigen Einschätzung der Kapitalmärkte und nicht von verdeckten Provisionsinteressen beeinflusst wird.

Elitebrief: Vielen Dank für die Auskünfte!

Weitere Informationen: www.werthstein.com



Abb. 1: Merowinger, Theudebert I. (534-548), König von Metz, Herrscher in Austrasien und Neustrien. Solidus, unbestimmte Münzstätte. Behelmte Panzerbüste mit geschultertem Speer und Schild von vorne // Stehende Victoria mit Kreuzstab und Kreuzglobus, im Abschnitt CONOB. Rechts im Feld ein Stern, links unter dem Flügel ein H. Eine Inkunabel der merowingischen Münzprägung, von der insgesamt nur circa 35 Exemplare bekannt sind. (Die Abbildungen sind teilweise verkleinert beziehungsweise vergrößert.)

»Das prägt« – was Münzen erzählen

Von Dr. Hubert Ruß

Numismatik: Für außergewöhnliche Menschen, die das Besondere lieben – Münzen aus Gold und Silber als Objekt der Sammlerbegeisterung, als exklusives Präsent oder als Wertanlage.



Dr. Hubert Ruß
Künker am Dom
Löwengrube 12, 80333 München
www.kuenker-numismatik.de

Es ist ein wahrer Krimi aus dem Mittelalter, den ein Münzfund vor einigen Jahren schrieb. Auf einem Acker im brandenburgischen Biesenbrow wurden acht Münzen gefunden, die von einer alten Geschichte erzählen: Der thüringische König Herminafried verlor im 6. Jahrhundert nach Christus auf seiner Flucht vor den Merowingern im heutigen Brandenburg einen wertvollen Münzschatz. In Frankreich angekommen, verfolgte ihn das Unglück weiter: Sein vermeintlicher Verbündeter, Germanen-König Theudebert I., ließ ihn heimtückisch ermorden – Herminafried »fiel« von einer Burgmauer.

Politische Botschaften

Die in Brandenburg entdeckten Silbermünzen aus König Herminafrieds Besitz, jede so groß wie ein Fünf-Cent-Stück, wurden auf einen Wert von jeweils rund 1.000 Euro



Abb. 2: Römische Republik, Marcus Iunius Brutus gemeinsam mit L. Plautius Cestianus. Denar, geprägt 42 v. Chr. in Nordgriechenland. Barhäuptiger Kopf des Brutus nach rechts // Pileus zwischen zwei nach unten gerichteten Dolchen. Exemplar der Auktion Fritz Rudolf Künker 121 (2007), Nr. 8483. Schätzung: 30.000 Euro – Zuschlag: 90.000 Euro.

geschätzt. Das Highlight des Fundes mit dem Konterfei von König Theudebert I. könnte bei einer Auktion erheblich mehr erzielen. Denn die Münze ist ein Beleg für die Auflehnung des Herrschers gegen das römische Münzgesetz, indem er sein Konterfei auf ein Geldstück prägen ließ (Abb. 1). Bisher war dieses Privileg den römischen Herrschern vorbehalten gewesen.

Gerade die historische Bedeutung ist es, die viele Münzen so wertvoll macht. Denn die Zeitzeugen aus längst vergangenen Epochen sind heute seltene Stücke, die sich nicht nachprägen lassen. Neben der historischen Dimension sind Sammler oftmals auch von der künstlerischen Gestaltung einer Münze begeistert. Zahlreiche Sammler erfreuen sich an diesen kleinen Kunstwerken.

Das Beispiel von König Theudebert I. zeigt: Münzen sind nicht nur Zahlungsmittel, sondern eine der ältesten Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Münzen und Medaillen waren früher, als die Menschen noch nicht lesen und schreiben konnten, ein beliebtes Instrument, um politische Botschaften und Meinungen zu transportieren. Münzen erzählen zum einen Geschichte(n), zum anderen wurden sie ganz bewusst als Propaganda-Instrument eingesetzt, um Stimmungen zu erzeugen und Lobbyarbeit zu leisten.

Ein berühmtes Beispiel der Antike ist ein römischer Denar aus dem Jahre 42 vor Christus, der von der Ermordung des Julius Caesar erzählt: Auf dem Avers nennt er den Attentäter Brutus mit Namen, auf dem Revers wird das Datum des Attentats (EID[i]bus] MAR[t]iis) genannt. Die Tat wird durch die beiden Dolche symbolisiert, die den Pileus gleichsam schützen; hierbei handelt es sich um die sog. Freiheitskappe, die seitdem als Symbol der Freiheit gilt (Abb. 2). >>

Kein Altherrenhobby

Gemessen an der früheren Exklusivität ist das Sammeln von Münzen heute weit verbreitet – entsprechend den eigenen finanziellen Möglichkeiten. Münzsammler befinden sich seit jeher in guter Gesellschaft. Über Jahrhunderte hinweg war das Sammeln von Münzen ein Privileg des Adels und der wohlhabenden Bürgerschicht. Der wirtschaftlich und politisch äußerst engagierte Papst Bonifatius VIII. (1294-1303) gilt als der erste historisch belegte Münzsammler des Hochmittelalters. Aber auch der Kaufmann Jakob Fugger »der Reiche« (1459-1525, Abb. 3), der flämische Maler Peter Paul Rubens (1577-1640), der Gründer des gleichnamigen Bankhauses Mayer Amschel Rothschild (1745-1812) und Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832) trugen umfangreiche Münz- und Medaillensammlungen zusammen.



Abb.3:
Jakob Fugger der Reiche,
Gemälde von Albrecht Dürer,
um 1518

Numismatisch-historische Raritäten abseits von silbernen Gedenkmedaillen und modernen Euro-Sonderserien sind und bleiben aber auch heute einer finanzkräftigen Sammlerschicht vorbehalten. Heute ist Münzensammeln keineswegs ein Altherrenhobby. Auch junge Menschen sind fasziniert. Im sozialen Netzwerk Facebook interessieren sich mehr als 67.000 User für alte Taler, Gulden und Dukaten. Grundsätzlich unterscheidet man zwei Arten von (Gold)Münzen: Zum einen gibt es die reinen Goldanlagemünzen, zu denen zum Beispiel der südafrikanische Kruggerand oder das kanadische Maple Leaf zählen. Bei diesen

Stücken geht es weniger um Faszination und Historie, sondern um den reinen Materialwert. Denn mit Goldmünzen profitieren Anleger von der Wertsteigerung des Metalls. Sie sind eine Alternative zu Barren. Seltene Exemplare und bestimmte Prägejahre können dennoch über den Materialwert hinaus an Wert zulegen.

Bei Sammlermünzen – der zweiten Sammelart – übersteigt hingegen der ideelle Wert deutlich den Materialwert. Dadurch sind langfristig viel höhere Wertsteigerungen möglich. Ein Beispiel: In den 1920er-Jahren hatte Oldenburger Arzt während der großen Inflation 50.000 Reichsmark in Münzen investiert. 50 Jahre später verkauften seine Erben die Sammlung über eine Künker-Auktion und erzielten umgerechnet eine Million Euro.

Seltene Münzen voll im Trend

Seit längerer Zeit erkennbar ist der Trend hin zu seltenen Sammlermünzen in sehr guter Qualität. Noch stärker als bisher rücken werthaltige Stücke in den Fokus von Investoren – vor allem historische Goldmünzen.

Bestes Beispiel für diesen Trend sind zwei antike Münzen. Das ästhetisch äußerst ansprechende 16 Litren-Stück der Stadt Syrakus auf Sizilien zeigt auf dem Avers einen sehr markanten Kopf des Göttervaters Zeus, auf dem Revers lenkt die Siegesgöttin Nike eine Quadriga (Abb. 4). Syrakus war eine griechische Kolonie, die im Jahre 743 v. Chr. von Korinth aus gegründet wurde und sich unter der Herrschaft von Tyrannen zur mächtigsten Stadt des antiken Sizilien entwickelte. Dichter wie Aischylos, Pindar, Bakchylides und Simonides wirkten in der Stadt, Platon lehrte hier Philosophie und Archimedes entwickelte Kriegsmaschinen. Im Jahre 212 v. Chr. wurde die Stadt von den Römern eingenommen. >>



Abb. 4: Sicilia, Syrakus, Republik. 16 Litren, 214-212 v. Chr. Zeuskopf nach links mit Lorbeerkranz // Nike in Quadriga nach rechts. Exemplar der Auktion Fritz Rudolf Künker 288 (2017), Nr. 92. Schätzung: 10.000 Euro – Zuschlag: 75.000 Euro



Abb. 5: Rom, Septimius Severus und Julia Domna (193-211), Aureus, 200/201, Münzstätte Rom. Büste des Septimius Severus nach rechts mit Aegis und Lorbeerkranz // Büste der Julia Domna nach rechts. Exemplar der Auktion Fritz Rudolf Künker 288 (2017), Nr. 675. Schätzung: 15.000 Euro – Zuschlag 48.000 Euro



Abb. 6: Bayern, Maximilian I. (1592-1651), 5 Dukaten 1640 auf die Neubefestigung der Stadt. Stehender geharnischter Kurfürst von vorne // Stadtansicht von München mit barockem Befestigungswerk. Exemplar der Auktion Fritz Rudolf Künker 310 (2018), Nr. 6445. Schätzung 7.500 Euro – Zuschlag 38.000 Euro

Sehr begehrt sind auch Aurei, römische Goldmünzen, wie z. B. die Prägung auf Kaiser Septimius Severus und seine Gemahlin Julia Domna (Abb. 5). Julia Domna (+ 217) war die zweite Frau des römischen Kaisers und Mutter der Kaiser Caracalla (211-217) und Geta (Mitherrscher 211).

Stark im Trend liegen süddeutsche Prägungen, beispielsweise aus dem Kurfürstentum Bayern. Sehr beliebt ist eine Goldmünze zu fünf Dukaten aus dem Jahr 1640 (17,19 g), die auf die Neubefestigung der Stadt zu Ende des Dreißigjährigen Krieges Bezug nimmt. Neben dem geharnischten Kurfürsten zeigt die Münze eine Ansicht der Stadt München mit barockem Befestigungsring; darüber wacht die auf Wolken thronende Muttergottes mit dem Kind über die Stadt. Die Legende »Nisi dominus custodierit civitatem, frustra vigilat qui custodit (eam) (Wenn nicht der Herr die Stadt behütet, wacht der, der sie behütet, umsonst)« erläutert die Botschaft der Darstellung (Abb. 6).

Überhaupt stehen großformatige Goldprägungen bei Sammlern hoch im Kurs, wie das Beispiel einer Habsburger



Abb. 7: Römisch Deutsches Reich, Leopold I. (1657-1705), 5 Dukaten 1691, Münzstätte Prag. Geharnischtes belorbeertes Brustbild nach rechts // Gekrönter, nimberter Doppeladler mit böhmischem Brustschild. Exemplar der Auktion Fritz Rudolf Künker 310 (2018), Nr. 6275. Schätzung: 10.000 Euro – Zuschlag 100.000 Euro



Abb. 8: Lübeck, Stadt, Doppeldukat 1701. Gekrönter Doppeladler mit dem Stadtwappen auf der Brust, unten das Abzeichen des Bürgermeisters Anton Winkler zwischen der geteilten Jahreszahl // Nach rechts stehender, gekrönter und geharnischter Kaiser mit geschultertem Zepter, Reichsapfel und Schwert, zwischen seinen Füßen Münzmeisterzeichen "Arm mit Schwert" (Hans Ridder, Münzmeister der Stadt 1675-1715). Exemplar der Auktion Fritz Rudolf Künker 310 (2018), Nr. 6159. Schätzung 7.500 Euro – Zuschlag 17.000 Euro

Goldmünze aus dem Jahr 1691 ebenfalls im Gewicht von fünf Dukaten zeigt (Abb. 7). Hier war es die Münzstätte Prag, die für die Sammler böhmischer Münzen besonders attraktiv erschien.

Doch auch im Norden Deutschlands wurden prachtvolle Münzen geprägt, wie z. B. der Doppeldukat der Hansestadt Lübeck aus dem Jahr 1701 (6,9 g, Abb. 8). Nach der Reichsverfassung unterstanden Reichsstädte keinem Fürsten, sondern direkt dem Kaiser. Stolz präsentiert sich der Rat der Stadt auf dieser Prägung als solche Civitas imperialis (Reichsstadt), die Reichsunmittelbarkeit symbolisiert die Darstellung des Kaisers auf dem Revers.

Auf einem prächtigen Wilhelms d'or 1738 ließ sich der preußische Herrscher Friedrich Wilhelm I. porträtieren (Abb. 9). Als Herrscher richtete er sein Augenmerk v. a. auf den Aufbau Preußens als unabhängige Militärmacht sowie als starker Merkantilstaat und schuf ein umfassendes



Abb. 9: Brandenburg-Preußen, Friedrich Wilhelm I. (1713-1740), Wilhelms d'or 1738, Münzstätte Berlin. Geharnischtes Brustbild nach rechts // Vier gekrönte Initialen um das Wappen ins Kreuz gestellt. Exemplar der Auktion Fritz Rudolf Künker 300 (2018), Nr. 56. Schätzung 10.000 Euro – Zuschlag 36.000 Euro

Staatsfinanzwesen. Für seine Münze wählte er bezeichnenderweise die Devise »Pro deo et milite«. Dies lässt sich mit »Für Gott und die Soldaten« übersetzen und zeigt deutlich die Prioritäten des Soldatenkönigs auf.

Das Interesse der Sammler für Goldmünzen zeigt sich auch an Prägungen aus Europa und Fernost. Einen sehr großen Sammlerkreis besitzen beispielsweise US-Goldmünzen, v. a. aus der Frühzeit der Vereinigten Staaten wie das 5-Dollar-Stück aus dem Jahre 1795 (7,52 g, Abb. 10).



Abb. 10: Vereinigte Staaten von Amerika, 5 Dollars 1795, Münzstätte Philadelphia. Büste der Liberty mit Kappe nach rechts im Kranz aus 15 Sternen // Heraldischer Adler auf Palmzweig, im Schnabel Lorbeerkrantz mit vier Beeren. Exemplar der der Auktion Fritz Rudolf Künker 302 (2018), Nr. 1483. Schätzung: 35.000 Euro – Zuschlag 55.000 Euro



Abb. 11: China, Volksrepublik. 100 Yuan 1995, Serie: chinesische Kultur. Pagode der Sechs Harmonien am Qiantang in Hangzhou // Chinesische Mauer. Exemplar der Auktion Fritz Rudolf Künker 310 (2018), Nr. 6044. Schätzung 7.500 Euro – Zuschlag 24.000 Euro



Abb. 12: Deutsch-Neu-Guinea, 10 Mark 1895, Münzstätte Berlin. Paradiesvogel auf Ast sitzend // Wert und Jahr auf gekreuzten Zweigen. Exemplar der Auktion Fritz Rudolf Künker 306(2018), Nr. 7241. Schätzung: 15.000 Euro – Zuschlag 44.000 Euro

Die abgebildete Liberty trägt die bereits von den römischen Münzen bekannte Freiheitskappe und greift die Symbolsprache der Französischen Revolution (1789) auf.

Ebenfalls sehr gefragt sind moderne chinesische Goldmünzen mit geringen Auflagen, wie das Beispiel des 100-Yuan-Stückes aus dem Jahr 1995 im Gewicht einer Unze zeigt (Abb. 11).

Im europäischen Vergleich haben deutsche Sammlermünzen in ausgezeichneten Erhaltungen ebenfalls enorm an Wert zugelegt. Als Exempel kann man z. B. eine Goldprägung zu 10-Mark anführen, die 1895 für die deutsche Neuguinea-Compagnie geprägt wurde (3,98 g). Nur 2.000 Exemplare wurden hiervon ausgegeben. Die Compagnie war 1882 in Berlin durch Bankiers und Finanziere als Konsortium gegründet worden mit dem Ziel, Kolonialbesitz in der Südsee, v. a. in Neuguinea, dem Bismarck-Archipel auf den Salomonen zu erwerben. Die Guinea-Mark sollte wertmäßig den im Kaiserreich umlaufenden Gold- und Silbermünzen gleichgestellt sein.

Das Sammelgebiet »Altdeutsche Münzen« bietet eine große Vielfalt an Typen und prägenden Institutionen. Denn das Deutsche Reich bis 1871 war kein einheitlicher Nationalstaat, sondern in viele kleine Herrschaften unterteilt, von denen ein Großteil auch das Münzrecht besaß.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Ob als Präsent oder Objekt der Sammlerbegierde – Münzen sind vielseitig, ästhetisch reizvoll und über die Zeit ihrer Prägung hinaus wertbeständig. In ihnen vereinen sich Sammler- und Edelmetallwert auf einzigartige Art und Weise. Sie sind somit historische Zeugnisse, Kunstobjekte und in gewisser Weise auch Wertanlage in einem. □

Bildnachweis

Abb. 1: Auktion AMS 25 (2017), Nr. 106

Abb. 3: www.wikipedia.org

Alle anderen Abbildungen stammen aus Auktionen der Fa. F. R. Künker GmbH & Co. KG.

Achtung, Provisionsjäger!

Manfred Gburek

Private Finanzplanung ist eine relativ junge Disziplin, auch wenn man beim Durchblättern der Ausbildungsgänge zum Certified Financial Planner, FPSB-Professional und ähnlichen Titeln den Eindruck gewinnt, Finanzplaner seien zu wahren Wundertaten fähig und schon längst über die ganze Republik verteilt. Alternativer Vorschlag: Betreiben Sie die Finanzplanung, ausgehend von Ihren persönlichen Verhältnissen, zunächst für eine längere Zeit selbst. Über Detailfragen können Sie sich anderswo informieren, ohne gleich große und womöglich teure Abschlüsse zu tätigen.

Im Grunde beginnt jegliche private Finanzplanung mit dem Erfassen, Zusammenstellen und Ablegen einschließlich Scannen von Dokumenten. Dazu gehören in erster Linie Geburtsurkunden, Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen, Zeugnisse, Versicherungspolicen, Konto- und Depotauszüge, Verträge aller Art, Steuer- und Rentenbescheide. Allzu viele Menschen stapeln solche Dokumente leider unübersichtlich an verschiedenen Stellen, an die sie sich nicht mehr genau erinnern können, oder unsortiert in Schuhkartons. Zugegeben, sie systematisch und leicht auffindbar abzulegen, erfordert einen gewissen Ruck. Aber das Gefühl, nachdem die Arbeit vollbracht ist, wirkt enorm befreiend.

Flexibilität sollte in den kommenden inflationären Jahren bei Ihrer Finanzplanung eine besonders wichtige Rolle spielen. Das bedeutet insbesondere: Jahres- und Mehrjahrespläne mindestens ein Mal pro Quartal auf Stichhaltigkeit prüfen, immer ausreichend Liquidität vorhalten, außerordentliche Ausgaben einkalkulieren, die Folgen von anstehenden Gesetzesänderungen beachten und Alternativrechnungen mit unterschiedlichen Inflationsraten – oder umgekehrt: mit sinkender Kaufkraft des Geldes – möglichst oft anstellen. Allein wenn Sie nur diese Postulate befolgen, sind Sie schon den meisten Bundesbürgern in puncto Geld haushoch überlegen.

Anleger mit starker Neigung zu unordentlichen Verhältnissen werden schnell zu Opfern von angeblichen Helfershelfern, die versprechen, Ordnung in die Dokumente zu bringen, in Wahrheit jedoch Provisionsjäger sind. Diese –

auch in Bank-, Sparkassen- und Versicherungskreisen weit verbreitete – Unsitte ist nicht mehr aus der Welt zu schaffen, also muss man einen weiten Bogen um sie machen. Gelingt das nicht, gibt es noch einen Ausweg: Wer sich als angesprochener Kunde vor der Unsitte schützen will, nutzt am besten in der Gegenrolle einen Trick, den die Mitarbeiter sogenannter Strukturvertriebe (Provisionsjäger) von Beginn an eingebläut bekommen. Er besteht darin, so lange Fragen stellen, bis man sein Ziel erreicht hat, nämlich den Provisionsjäger abgeschüttelt zu haben, weil er immer weniger Fragen beantworten konnte.



Manfred Gburek
Wirtschaftsjournalist
www.gburek.eu

Die Rendite gehört zweifellos zu den Begriffen, mit denen solche Jäger nur so um sich werfen, ohne eine Ahnung davon zu haben, wovon sie da schwatzen. Rendite kann allen erdenklichen Anlagen entstammen. Der Begriff wird in Finanz- wie auch in Immobilienkreisen häufig verwendet und leider noch häufiger missbraucht, etwa als Dividenden- oder Mietrendite, als Aktienrendite mit Kursgewinnen oder ohne sie, als Rendite vor oder nach Steuern, als Eigenkapital- oder Gesamtkapitalrendite, Gewinn- und Cashflowrendite. Es handelt sich in allen Fällen nur um Hilfsgrößen in Form von Verhältniszahlen, zum Beispiel Dividende je Aktie geteilt durch den Aktienkurs und das Ergebnis mal hundert genommen = Dividendenrendite. Bei Renditevergleichen zwischen verschiedenen Anlageklassen kommt dementsprechend fast immer Unsinn heraus. Wenn Ihnen ein Anlageberater mit der Rendite kommt, hilft nur eines: die Ohren auf Durchzug stellen. □

Kapitel 2 aus dem Buch:
»Reich werden ist keine Schande!.«
von Manfred Gburek
Kindle Edition: www.amazon.de
ePUB: www.epubli.de



Foto: Christina Bleier

Unterstützer gesucht!

Kultur ist ohne hilfreiche Unterstützung nicht möglich – nirgendwo, auch nicht in Augsburg mit seiner Vielfalt und hohen Qualität an Veranstaltungen. Die bayerische kammerphilharmonie braucht Paten, die es dem Orchester ermöglichen, die anfallenden Kosten für die Konzerte abzudecken. Falls Sie spenden wollen, bitte vergessen Sie nicht, beim Überweisen Ihren Namen und Ihre Postanschrift anzugeben, damit Sie eine Spendenbescheinigung erhalten. Die Zuwendungen sind steuerlich absetzbar.

bayerische kammerphilharmonie
IBAN: DE6172050000240716423
BIC: AUGSDE77XXX

bayerische kammerphilharmonie
Geschäftsführung: Valentin Holub
Jesuitengasse 2
86152 Augsburg

Das Büro der kammerphilharmonie ist
Mo bis Fr: 10.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Telefon: +49(0)821/52136-20
Telefax: +49(0)821/52136-22

info@kammerphilharmonie.de
www.kammerphilharmonie.de

Impressum: Anschrift: Elite Report Redaktion, Niggerstraße 4/II, 81675 München, Telefon:+49(0)89/4703648, redaktion@elitebrief.de
Chefredakteur: Hans-Kaspar v. Schönfels v.i.S.d.P. **Realisation:** Falk v. Schönfels **Steuern und Recht:** Jürgen E. Leske

Rechtliche Hinweise/Disclaimer: Die enthaltenen Informationen in diesem Newsletter dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. Der Inhalt darf somit keinesfalls als Beratung aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels veröffentlichter Inhalte lediglich unsere subjektive Meinung reflektieren. Handlungsempfehlungen oder Empfehlungen in diesem Newsletter stellen keine Aufforderung von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzprodukten, auch nicht stillschweigend, dar. Niemand darf aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorg-

falt bemühen, haften wir nicht für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die in diesem Newsletter angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zu aktualisieren. Indirekte sowie direkte Regressansprüche und Gewährleistung wird für jegliche Inhalte kategorisch ausgeschlossen.

Leser, die aufgrund der in diesem Newsletter veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen, handeln auf eigene Gefahr, die hier veröffentlichten oder anderweitig damit im Zusammenhang stehenden Informationen begründen keinerlei Haftungsobliegenheit.

Ausdrücklich weisen wir auf die im Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft erheblichen Risiken hoher Wertverluste hin. Das Informationsangebot in diesem Newsletter stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot unsererseits dar. Soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, können über diesen Newsletter auch seitens der Leser keine Angebote abgegeben oder Bestellungen getätigt werden. Für alle Hyperlinks und Informationen Dritter

gilt: Die Elite Report Redaktion erklärt ausdrücklich, keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten zu haben. Daher distanziert sich die Elite Report Redaktion von den Inhalten aller verlinkten Seiten und macht sich deren Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle in den Seiten vorhandenen Hyperlinks, ob angezeigt oder verborgen, und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Hyperlinks führen. Auch für Werbeeinhalte Dritter übernimmt die Elite Report Redaktion keinerlei Haftung.

Das Copyright dieses Newsletters liegt bei der Elite Report Redaktion, München. Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung dieses Newsletters im Wege des Herunterladens auf dauerhafte Datenträger und/oder des Ausdrucks auf Papier sowie die Weiterverbreitung ist gestattet.

Jede andere Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig.